

Tagungsbericht

4. Deutscher Erbrechtstag, Berlin, 20.–21. März 2009

von Matthias Groos, Siegen

Vom 20. bis zum 21. März 2009 fand in Berlin der 4. Deutsche Erbrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein statt. Mit den Bereichen »Erbrecht und Familie«, sowie »Erbrecht und Sozialrecht« stand die Veranstaltung thematisch zunächst ganz im Zeichen der geplanten Reform des Erbrechts. Neben dem dritten Themenschwerpunkt »Erbrecht und Nießbrauch« bildeten aktuelle steuerrechtliche Fragen den Mittelpunkt des Interesses.

Eröffnet wurde die Tagung durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser. Im Anschluss an dessen Begrüßung der anwesenden Teilnehmer folgte das mit Spannung erwartete Grußwort von Rechtsanwalt Andreas Schmidt, MdB, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag. Im Hinblick auf die mit der Erbrechtsreform einhergehenden Änderungen in Wissenschaft und Praxis erhoffte sich das versammelte Fachauditorium aufschlussreiche Informationen über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Schmidt skizzierte noch einmal die Eckpunkte der geplanten Gesetzesänderung, welche zwei Jahre zuvor auf dem 2. Deutschen Erbrechtstag erstmals durch die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, vorgestellt worden war (vgl. Tagungsbericht in: ErbR 2007, S. 102 ff.). In diesem Zusammenhang betonte er, dass sich der Gesetzgeber in einem Spannungsfeld zwischen der Testierfreiheit des Erblassers und dem Pflichtteilsrecht der Hinterbliebenen bewege.

Bezüglich der Frage, ob die Reform noch im Laufe der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt werde, konnte Schmidt lediglich eine vage Prognose abgeben. Das Ziel sei die Verabschiedung des Gesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode. Schmidt erklärte, dass hinsichtlich der Inhalte der Reform zwischen den Parteien grundsätzlich Konsens bestehe. Unabhängig von der Regierungszusammensetzung nach der bevorstehenden Bundestagswahl könne somit im Falle der Nichtverabschiedung 2009 mit einer Wiedereinbringung des Gesetzesentwurfs zu einem späteren Zeitpunkt gerechnet werden.

Im Anschluss an diese Einleitung folgte der erste Themenblock »Erbrecht und Familie«. Der Gesetzesentwurf

der Bundesregierung zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (abrufbar unter: <http://www.bmj.bund.de>) stellt als Ausgangsproblematik auf einen Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen ab. Angesichts dieser Erwägungen des Gesetzgebers bot der Vortrag mit dem Titel »Vermögensnachfolge im gesellschaftlichen Wandel« der Soziologin Prof. Dr. Dr. h. c. Rosemarie Nave-Herz einen ebenso geeigneten wie interessanten Einstieg in die Materie.

Die Referentin erläuterte die Bedeutung des Erbrechts im soziologischen Wandel. Dabei wies sie auf die enge Verbundenheit des Erbrechts mit gesellschaftlichen Differenzierungen hin. Als Einflussfaktoren nannte sie neben demographischen Veränderungen – bedingt etwa durch die Umstrukturierung der Sozialversicherungssysteme – das Aufkommen neuer gesellschaftlicher Phänomene, wie beispielsweise der 3- bzw. 4-Generationen-Familie. In besonderer Weise betonte die Soziologin die Bedeutung der Familie und die in Deutschland zu beobachtende Tendenz der Betrachtung von Vermögen als Familienvermögen. Dies bestätigten empirische Befunde der Testamentsanalyse. Demzufolge sei auch für die Zukunft eine familienorientierte Vermögensweitergabe über den gesetzlichen Pflichtteil hinaus überwiegend innerhalb der Kernfamilie zu prognostizieren. Die Verfügbarkeit von Vermögen korrespondiere dabei mit der Belastbarkeit von Familien.

Nach dieser Darstellung aus der soziologischen Perspektive eröffnete Notar Prof. Dr. Manfred Bengel die Reihe der juristischen Vorträge mit seinen Ausführungen zum Thema »Beziehungstestamente«. Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen stellte er fest, dass die anwaltliche Beratung in zunehmendem Maße von nicht-klassischen Familienkonstellationen geprägt sei. Die Beteiligung von Personen im Rahmen von Verfügungen von Todes wegen, zwischen denen kein Erbrecht nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung besteht, erfordere eine individuelle, der spezifischen Lebenssituation gerecht werdende erbrechtliche Gestaltung. Anhand plastischer Praxisbeispiele zeigte Bengel mögliche Problembereiche, sowie Lösungsmöglichkeiten im Rahmen von Beziehungstestamenten

auf. Dabei gelte es, sowohl die rechtliche Machbarkeit, als auch die unterschiedlichen Interessenlagen zu berücksichtigen. Grundsätzlich stehe dem Berater das gesamte erbrechtliche Instrumentarium zur Verfügung. In der Zukunft werde gerade auch der im Rahmen der Tagung ebenfalls schwerpunktmäßig zu behandelnde Nießbrauch an der Erbschaft, bzw. am Erbteil eine immer größere Rolle spielen. Die Erbrechtsreform werde für Beziehungstestamente insbesondere aufgrund der Modifizierung der §§ 2315; 2050 ff. BGB – also des in diesem Bereich wichtigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrechts relevant.

An dieser Stelle setzte nachfolgend *Prof. Dr. Jürgen Damrau* an, der in seinem Vortrag einen Überblick über die geplanten Neuerungen im Bereich des erbrechtlichen Ausgleichs von Zuwendungen und Pflegeleistungen gab. Mit Hilfe ausgewählter Rechenbeispiele verdeutlichte er, welche Auswirkungen die geplanten Modifizierungen des Gesetzes in konkreten Anwendungsfällen haben würden. So solle dem Erblasser beispielsweise nach der geplanten Gesetzesänderung (§ 2050 Abs. 4 BGB-E) die Möglichkeit einer formgebundenen nachträglichen Ausgleichsanordnung für Zuwendungen eröffnet werden. Gleiches gelte für die Anordnung der Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil (§ 2315 Abs. 1 BGB-E). Die gesetzlich vorgesehene Form der Verfügung von Todes wegen werde in diesem Zusammenhang insoweit mit Auslegungsproblemen einhergehen, als insbesondere im Falle der Abfassung durch Laien unklar sein könne, wann der Erblasser Anrechnung, und wann er Ausgleich meinte. Tendenziell müsse dann von der Ausgleichung als dem weniger einschneidenden Rechtsinstitut ausgegangen werden, so *Damrau*. Die Ausgleichung von Pflegeleistungen werde durch § 2057 b BGB-E über die bislang berücksichtigten Abkömmlinge hinaus auf alle gesetzlichen Erben erstreckt. In diesem Bereich ergäben sich durch das neue Recht jedoch auch unverständliche Ungerechtigkeiten. So würden etwa die Pflegeleistungen durch Geschwister nach § 2057 b BGB-E honoriert, nicht jedoch deren Leistungen nach § 2057 a BGB, da diese Vorschrift nur für Abkömmlinge gilt.

Die Ausführungen zu § 2057 b BGB-E, der auf SGB XI verweist, stellten gleichsam die Überleitung zum nächsten Themenblock »Erbrecht und Sozialrecht« dar. Mit Blick auf den Titel ihres Vortrages »Der Zugriff des Staates – sozialrechtliche Grundlagen« wies *Rechtsanwältin Dr. Gudrun Doering-Striening* zunächst darauf hin, dass dieser aus sozialrechtlicher Sicht im Grunde verfehlt sei. Er trage jedoch dem Umstand Rechnung, dass es in ihren Überlegungen vorrangig auf die Beleuchtung der erbrechtlichen Schnittstellen ankomme. Der Begriff »Zugriff« resultiere dabei aus dem Empfinden der Beteiligten

im Falle des Aufeinandertreffens nachrangigen Sozialrechts und Erbrechts. Das als Zugriff Gefühlte sei rechtlich vielmehr als »Leistungsversagung wegen eigener und aktuell zur Verfügung stehender Mittel« zu qualifizieren. Die Referentin legte dar, welche Arten staatlicher »Zugriffe« denkbar sind und welche Abwehrmöglichkeiten sich den Beteiligten – also dem Erblasser oder den erbrechtlich Begünstigten – eröffnen. *Doering-Striening* hob die erbrechtliche Praxisrelevanz des Themas insbesondere im Hinblick auf Behindertentestamente hervor. In diesem Zusammenhang betonte sie, dass eine Beschränkung der Testierfreiheit sich nicht aus dem Sozialrecht, sondern lediglich aus den erbrechtlich vorgesehenen Grenzen für die Gestaltung letztwilliger Verfügungen ergeben könne.

Im letzten Vortrag des ersten Veranstaltungstages bot *Notar Dr. Hans-Frieder Krauss* einen ausführlichen Überblick über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge unter Lebenden und von Todes wegen zum Schutz vor Regress und Gläubigern. Geeignete Maßnahme zur Vermeidung oder Beschränkung des Haftungszugriffs Dritter beim lebzeitigen Veräußerer sei die Schenkungsvermeidung. Das Zugriffsrisiko beim lebzeitigen Erwerber könne durch Rückforderungsrechte reduziert werden. Im Bereich der Behindertentestamente stelle die »Erbchaftslösung« das klassische Mittel dar, um das Vermögen dem Zugriff durch Dritte zu entziehen. Demgegenüber sei jedoch in der Praxis an Vermächtnislösungen – und hier insbesondere an die Wahl eines Vor- und Nachvermächtnisses – zu denken. Diese bringe praktische Vorteile mit sich, sehe sich jedoch auch einigen Bedenken ausgesetzt, weshalb sie (noch) nicht uneingeschränkt empfohlen werden könne.

Zu Beginn des zweiten Veranstaltungstages standen zwei Vorträge zum dritten Themenkomplex »Erbrecht und Nießbrauch« auf dem Programm. Gegenstand der Ausführungen des ersten Referenten zu diesem Schwerpunkt war die zivilrechtliche Rolle des Nießbrauchsrechts in erbrechtlichen Zusammenhängen. *Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Grunsky* befasste sich diesbezüglich mit ausgewählten, für die erbrechtliche Praxis relevanten Problemkreisen. Schwierig sei etwa die Abgrenzung eines Nießbrauchsvermächtnisses an der gesamten Erbschaft von der Einsetzung des Bedachten als Vorerben. Der Inhalt der letztwilligen Verfügung sei durch Auslegung zu ermitteln, wobei letztlich auf den Willen des Erblassers abzustellen sei. Insgesamt fehle es an klaren Abgrenzungskriterien. Erbschaftsteuerliche Erwägungen seien jedoch häufig ein Indiz für das Vorliegen eines Nießbrauchsvermächtnisses.

Steuerliche Fragen standen sodann im Mittelpunkt des Vortrages von *Rechtsanwalt u. Steuerberater Dr. Heinrich Hübner*, der an die von *Prof. Grunsky* dargestellte zivilrechtliche Sicht anknüpfte. Der Referent legte zunächst Grundstrukturen der steuerlichen Behandlung von Nießbrauchsgestaltungen dar. Dabei seien im Wesentlichen drei Konstellationen zu unterscheiden: Der Zuwendungsnießbrauch, der Vorbehaltsnießbrauch und der Vermächtnisnießbrauch. Darüber hinaus ging *Hübner* auf Besonderheiten im Einkommensteuer- sowie im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ein, bevor er abschließend auf aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen zu sprechen kam.

Mit diesen beschäftigte sich der Erbrechtstag nachfolgend in seiner »aktuellen Stunde«. Zu einem insgesamt kritischen Ergebnis kam der *Vizepräsident des Bundesfinanzhofes Hermann-Ulrich Viskorf* in seinen Ausführungen zur Erbschaftsteuerreform. Er sehe das Resultat als enttäuschend an. Das Gesetz sei von Irrationalitäten geprägt, wie beispielsweise einer auf die Gleichbehandlung von Geschwistern, Nichten und Neffen mit beliebigen Dritten zurückzuführenden eklatanten Erhöhung der Steuerbelastung. Die Regelungen stießen infolge dessen in weiten Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung. Das Hauptaugenmerk des Vortrags lag letztlich auf der Besteuerung des Immobilienvermögens. Anhand anschaulicher Fallbeispiele verdeutlichte *Viskorf* in diesem Zusammenhang insbesondere die Vergünstigungen für den Grundbesitz.

Einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Steuerrecht bot *schließlich Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing*. Dabei ging er auf wichtige Judikate des BFH in Bezug auf den Gegenstand von Schenkungen, auf Bewer-

tungsfragen, Nießbrauchsfragen, sowie sonstige Fragestellungen ein.

Abgerundet wurde die Reihe der Referate durch einen Vortrag des *Richters am BGH Roland Wendt*. Auf Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung des BGH beschäftigte sich dieser mit dem Thema »Regieren aus dem Grab – unbegrenzt?«. Fraglich sei, wie sich das zwischen Erblasserfreiheit und Erbenfreiheit bestehende Spannungsverhältnis lösen lasse. *Wendt* ging zunächst auf Grundlage und Gestaltungsinstrumente der Testierfreiheit ein. Die Erbenfreiheit stelle sich als Derivat der Testierfreiheit dar (vgl. BVerfG NJW 2005, 1561). Von Sittenwidrigkeit – und mithin Nichtigkeit – einer letztwilligen Verfügung sei nach der Lehrformel des Senats zur Eingriffshürde lediglich in »besonders hervorstechenden Ausnahmefällen« auszugehen (vgl. BGH NJW 1983, 674 [Geliebtentestament]). Sodann führte der Referent aus, welche Grenzen der Gestaltungsfreiheit gesetzt seien und bezog sich hierbei auf die Rechtsprechung des BGH zum Behinderten-testament, zur Ebenbürtigkeitsklausel, sowie zur Testamentsvollstreckungsdauer.

Diese abschließende Darstellung unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Literatur bildete den Schlusspunkt einer inhaltlich kompakten Veranstaltung, die fundierte Einblicke in ein breites Spektrum erbrechtlicher Problemkreise gewährte. Abzuwarten bleibt einstweilen, wann die ausführlich diskutierte Erbrechtsreform in Kraft treten wird. Im Falle einer Verabschiedung im Laufe der aktuellen Legislaturperiode, könnten erste Erfahrungsberichte aus der praktischen Anwendung bereits Gegenstand des Diskurses auf dem 5. Deutschen Erbrechtstag sein, welcher in jedem Fall mit Spannung erwartet werden darf. 